

**ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN
PROBEHAUS TANZ/THEATER/PERFORMANCE
(Kurzbezeichnung AGB Probehaus)**

PRÄAMBEL

Die Stadtgemeinde Salzburg (nachfolgend kurz: Stadt Salzburg genannt) ist Betreiberin des Probehauses am Standort 5023 Salzburg, Gewerbehofstraße 7.

Die Kontaktdaten der Betreiberin lauten:

Stadtgemeinde Salzburg
MA 7/01 Städtische Betriebe
Hermann-Bahr-Promenade 2
5024 Salzburg
Telefon: +43 662 8072 4313
Fax: +43 662 8072 4319
e-mail: betriebe@stadt-salzburg.at
UID: ATU 36768002, DVR: 0089443.
Bankdaten: AT77 2040 4000 0001 7004

Grundbücherliche Eigentümerin der Liegenschaft ist die Wilhelm Hannak Privatstiftung

Die Kontaktdaten der Eigentümerin lauten:

Realitätenverwertungs-Gesellschaft m.b.H. (FN 53309x), vertreten durch den GF Mag. Wilhelm Hannak, 5023 Salzburg, Aglassingerstr. 64-66.

Um die leichte Lesbarkeit dieser AGBs sicherzustellen, bezieht sich bei personenbezogenen Bezeichnungen die männliche Form auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

A. ALLGEMEINES

1. Geltungsbereich:

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Projektverantwortlichen iSv Z. 2 und sonstigen Personen (ausgenommen Betreiberin, Liegenschaftseigentümerin und Gebäudeeigentümer), soweit sie mit der Betreiberin kontrahieren oder sich auf der hier gegenständlichen Liegenschaft aufhalten.

Ausnahmen der hier gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie mit der Betreiberin schriftlich und ausdrücklich vereinbart wurden.

2. Projektverantwortliche und sonstige Personen:

Projektverantwortlicher ist, wer Räumlichkeiten von der Betreiberin zur Nutzung bucht.

Sonstige Person ist, wer sich auf der Liegenschaft aufhält, ohne Betreiberin, Liegenschaftseigentümerin oder Gebäudeeigentümer zu sein. Die Bezeichnung Nutzer umfasst sowohl Projektverantwortliche als auch sonstige Personen.

Mit der Buchung von Nutzungszeiten und/oder Zutritt zur Liegenschaft unterwirft sich jeder Nutzer diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

3. Verhältnis zu fremden AGB:

Allgemeine Geschäftsbedingungen von Vertragspartnern oder sonstigen Dritten werden seitens der Betreiberin nicht anerkannt und sind daher nicht Vertragsbestandteil. Ausgeschlossen wird insbesondere die stillschweigende Annahme von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Vertragspartner oder sonstigen Dritten, etwa durch Vertragserfüllung.

4. HAFTUNG UND LEISTUNGSSTÖRUNGEN

- a) Schadenersatzansprüche gegen die Betreiberin sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen (ausgenommen Personenschäden).
- b) Für Verzug oder Unmöglichkeit der Leistung infolge höherer Gewalt (zB Unwetter, Feuer, technische Gebrechen) oder aus sonstigen Gründen, die nicht in der Sphäre der Betreiberin liegen, ist die Haftung ausgeschlossen.
- c) Für technische Störungen außerhalb des Einflussbereiches der Betreiberin sowie Unterbrechungen oder Störungen der Versorgung (Strom, Wasser, etc) sowie für andere Betriebsstörungen jeglicher Art, die auf höhere Gewalt oder Verschulden Dritter zurückzuführen sind, ist die Haftung der Betreiberin ausgeschlossen.
- d) Soweit die Betreiberin Inventar und technische Geräte zur Verfügung stellt, übernimmt sie keine Gewähr für deren Funktionsfähigkeit. Jegliche damit verbundene Haftung ist ausgeschlossen.
- e) Die Haftung der Betreiberin für entgangenen Gewinn, Folgeschäden oder für Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
- f) Der Projektverantwortliche übt seine Tätigkeit auf eigene Gefahr und Rechnung aus und ist kein Vertreter der Betreiberin.
- g) Der Projektverantwortliche übernimmt hinsichtlich der Benützung und damit verbundener Handlungen bzw Unterlassungen die Haftung für alle Schäden gem § 1318 ABGB und § 1319 ABGB sowie hinsichtlich der vertragsgegenständlichen Flächen die Wegehalterhaftung nach § 1319a ABGB.

- h) Jeder Projektverantwortliche haftet für sich und seine Nutzer für die Freihaltung der Flucht- und sonstigen Verkehrswege.
- i) Der Projektverantwortliche trägt das gesamte Risiko für die jeweils benutzten Liegenschaftsteile insbesondere haftet er für alle Schäden, auch Folgeschäden, die zum Nachteil der Betreiberin, der Liegenschaftseigentümerin, der Gebäudeeigentümerin und Dritten verursacht werden. Dies gilt auch für Schäden aus verspäteter oder vertragswidriger Räumung sowie für Schäden infolge von Ruf- und Kreditschädigung.
- j) Jegliches Verhalten von Leuten des Projektverantwortlichen (das sind beispielsweise Mitwirkende, Mitarbeiter, Lieferanten udgl.) ist dem Projektverantwortlichen zuzurechnen. Insbesondere haftet er der Betreiberin für alle von seinen Leuten verursachten Schäden. Für das Verhalten seiner Leute haftet der Projektverantwortliche wie für sein eigenes Tun oder Unterlassen.
- k) Der Projektverantwortliche hat die Betreiberin von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit deren Aufenthalt auf der Liegenschaft anlässlich seiner Buchung, schad- und klaglos zu halten, insbesondere hat er bei einem allfälligen Prozess gem §§ 17 ZPO ff auf Seiten der Betreiberin beizutreten.
- l) Sämtliche mit diesen AGB getroffenen Regelungen zur Haftung der Betreiberin gelten sinngemäß auch gegenüber Liegenschaftseigentümer bzw. Gebäudeeigentümer.
- m) Sofern technisch, organisatorisch und wirtschaftlich möglich, werden entstandene Schäden sofort von der Betreiberin auf Kosten und Gefahr des Projektverantwortlichen behoben.
- n) Projektverantwortliche oder Schadensverursacher sind nicht befugt, selbst Reparaturarbeiten durchzuführen.

5. MELDEPFLICHT BEI SCHADENSEREIGNISSEN

Erlittene Unfälle oder Schäden sind der Betreiberin unverzüglich und nachweislich zu melden.

6. ANGEBOT UND VERTRÄGE

- a) Alle Angebote der Betreiberin sind freibleibend und unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich Gegenteiliges im Angebot ausgewiesen ist.
- b) Verträge erlangen nur dann Gültigkeit, wenn sie von der Betreiberin schriftlich unterfertigt sind oder bei einem elektronischen Buchungssystem die Zahlung entgegengenommen wurde.
- c) Allfällige Änderungen bzw Ergänzungen von Verträgen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a) Von der Betreiberin ausgestellte Rechnungen sind, sofern nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde oder diese AGB nicht abweichende Regelungen vorsehen, binnen 20 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- b) Sämtliche Zahlungsverpflichtungen an die Betreiberin werden zuerst auf noch offene Zinsen und Spesen und erst dann auf sonst offene Forderungen verrechnet. Die Berufung auf allfällige Mängel, Schlecht- oder Nichterfüllung entbindet nicht von der Pflicht zur Einhaltung der Zahlungsbedingungen.
- c) Projektverantwortlichen oder sonstigen Dritten ist es untersagt, mit etwaigen Gegenforderungen aufzurechnen oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch zu machen, es sei denn, eine Gegenforderung ist von der Betreiberin anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- d) Bei den ausgewiesenen Preisen handelt es sich um Bruttopreise, sofern nicht Gegenteiliges ausgewiesen ist. Preisangaben ohne Währungsbezeichnung stellen Europreise dar.
- e) Im Fall der Säumnis ist die Betreiberin berechtigt, die notwendigen Kosten zweckentsprechender Betriebs- und Einbringungsmaßnahmen in Rechnung zu stellen. Hinsichtlich dieser Kosten gelten die Ansätze und Tarife des Rechtsanwaltsstarifgesetzes als angemessen und vereinbart.
- f) Für den Ausfall elektronischer Zahlungsmittel ist die Haftung der Betreiberin ausgeschlossen und sind geeignete alternative Zahlungsmethoden zu wählen, damit ein fristgerechter Zahlungseingang gewährleistet ist.

8. STORNOBEDINGUNGEN

Sofern vertraglich keine gesonderten Stornobedingungen vereinbart sind gilt:

- Stornierungen bis zu acht Tagen vor dem gebuchten Termin: kostenlos;
- Stornierungen sieben bis drei Tage vor dem gebuchten Termin: 80% des gebuchten Betrages zur Zahlung fällig;
- Stornierungen ab 48 Stunden vor dem gebuchten Termin: 100% des gebuchten Betrages zur Zahlung fällig.

Stornierungen bedürfen der Schriftform.

Maßgeblich für die Fristberechnung ist der Zeitpunkt des Einlangens.

Stornierung sind an folgende Emailadresse zu richten: probehaus@stadt-salzburg.at

9. AUFRECHTERHALTUNG VON RUHE UND ORDNUNG

- Der Projektverantwortliche hat bei der Nutzung der Liegenschaftsteilen für die Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung von 22:00 Uhr bis 08:00 Uhr zu sorgen.

10. BEREITSTELLUNG VON PERSONAL

Mit der Überlassung von Räumlichkeiten bzw. Liegenschaftsteilen an den Projektverantwortlichen ist keine Bereitstellung von Personal durch die Betreiberin inkludiert.

11.AUF- UND ABBAUARBEITEN

Der Projektverantwortliche ist verpflichtet, bei Auf- und Abbauarbeiten sowie allen sonstigen handwerklichen Tätigkeiten alle technisch möglichen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um allfällige Beschädigungen zu verhindern.

12.EIGNUNG DER VERTRAGSGEGENSTÄNDLICHEN LIEGENSCHAFTSTEILE

- a) Der Projektverantwortliche hat die Möglichkeit vor Vertragsabschluss die maßgeblichen Örtlichkeiten zu besichtigen und erklärt mit dem Vertragsabschluss diese für den jeweiligen Zweck als jedenfalls geeignet zu befinden.
- b) Die Betreiberin haftet nicht dafür, dass der Vertragsgegenstand für den vom Projektverantwortlichen beabsichtigten Zweck tauglich ist. Die diesbezügliche Beurteilung obliegt alleine dem Projektverantwortlichen.

13.PR- UND MARKETINGMASSNAHMEN

Für sämtliche PR- und Marketingmaßnahmen, die einen Bezug zum Probehaus erkennen lassen, ist das Einvernehmen mit der Betreiberin herzustellen.

14.ZUSTELLDIENSTE

Die Betreiberin ist nicht verpflichtet, Lieferungen von Zustelldiensten bzw. Lieferanten für den Projektverantwortlichen entgegenzunehmen. Sollte dennoch im Einzelfall eine Entgegennahme durch die Betreiberin erfolgen, ist dafür jegliche Haftung ausgeschlossen.

15.RÜCKTRITT VOM VERTRAG AUS WICHTIGEM GRUND

- a) Die Betreiberin ist berechtigt, aus wichtigem Grund vom Vertrag ohne Setzung einer Nachfrist zurückzutreten.
- b) Ein solcher wichtiger Grund liegt unter anderem vor wenn bekannt wird, dass geplante Proben oder sonstige Arbeiten die Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung oder Sicherheit herbeiführen könnte oder das Ansehen der Einrichtung Schaden erleiden könnte oder eine Substanzgefährdung verursachen könnte.
- c) Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Projektverantwortliche gegen diese AGB oder sonstigen vertraglichen Verpflichtungen verstößt.
- d) Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn der Projektverantwortliche wirtschaftlich nicht in der Lage ist, die Kosten zu begleichen.
- e) Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn die Liegenschaft ganz oder teilweise infolge höherer Gewalt (zB Brand, Unwetter, u.a.m.) nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Dem Projektverantwortlichen erwachsen bei einem Rücktritt der Betreiberin aus wichtigem Grund keine Ansprüche gegenüber der Betreiberin. Bei Gründen die vom Projektverantwortlichen zu vertreten sind, bleibt die Fälligkeit der Buchungskosten vom Vertragsrücktritt unberührt.

16.LAESIO ENORMIS/IRRTUM

Die Vertragsparteien verzichten auf den Einwand der Verkürzung über die Hälfte (§ 934 ABGB) sowie auf Anfechtung von Verträgen wegen Irrtums oder Wegfall der Geschäftsgrundlage.

17.ÄNDERUNG DER VERTRAGSADRESSE

Vertragspartner haben der Betreiberin Änderungen ihrer Zustelladresse unverzüglich und schriftlich bekanntzugeben. Dies betrifft auch Emailadressen, die als Zustelladresse gelten.

Wird diese Bekanntgabe unterlassen, gilt die zuletzt bekanntgegebene Adresse als Zustelladresse.

18.DATENSCHUTZ

Informationen zum Datenschutz sind unter folgendem Link abrufbar: <https://www.stadt-salzburg.at/datenschutz/>

Soweit Videoüberwachungen stattfinden, ist die grundbücherliche Eigentümerin Verantwortliche und nicht die Betreiberin iSd AGB.

19.GESCHÄFTSSPRACHE

Die Vertrags- und Geschäftssprache ist ausschließlich Deutsch.

20.ANPASSUNG UND AUSLEGUNG DIESER AGB

Die Betreiberin behält sich vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen bei Bedarf zu ändern und anzupassen, wobei die Änderung jeweils nur für zukünftige Vertragsabschlüsse Geltung erlangt. Sollten einzelne oder mehrere Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Eine unwirksame oder unzulässige Bestimmung ist durch eine andere gültige Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der wegfallenden Bestimmung wirtschaftlich am ehesten entspricht.

21.ANZUWENDENDEN RECHT, GERICHTSSTAND

Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Für Unternehmer und Konsumenten, die ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt nicht im Inland haben und auch nicht im Inland beschäftigt sind, wird das für 5020 Salzburg zuständige Gericht als zuständiges Gericht für alle Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung des Probehauses, vereinbart.

B. HAUSORDNUNG

1. Allgemeines:

- a) Diese Hausordnung stellt einen integrierten Bestandteil der Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Nutzung der hier gegenständlichen Liegenschaft dar.
- b) Der Projektverantwortliche kann über diese Hausordnung hinaus für seine Leute weitere Verhaltensanordnungen treffen, welche die Hausordnung nicht abändern oder nachteilig beeinflussen dürfen. Andernfalls sind solche Verhaltensanordnungen ungültig.

2. Haftung

Die Betreiberin übernimmt keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Haftung für Unfälle und sonstige Schäden jeglicher Art. Die Haftung der Betreiberin ist, ausgenommen bei Personenschäden, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sinngemäß auch für die Liegenschafts- bzw. Gebäudeeigentümerin.

Die Betreiberin haftet nicht für Sachen, die von den Nutzern eingebracht werden.

Die Ausübung sämtlicher Tätigkeit auf der Liegenschaft erfolgt ausschließlich auf eigene Gefahr der Benutzer.

Der Projektverantwortliche trägt die volle Verantwortung für die übernommenen Liegenschaftsteile und das Verhalten der ihm zurechenbaren Leute.

Soweit die Betreiberin Einrichtungsgegenstände und Geräte zur Verfügung stellt, werden keine damit verbundenen Eigenschaften zugesichert. Die Nutzung erfolgt auf eigene Gefahr. Bei augenscheinlichen Schäden ist die Nutzung untersagt und die Betreiberin nachweislich zu verständigen.

Im Übrigen gelten die Haftungsbestimmungen gem. Pkt. A Z. 4 der hier gegenständlichen AGB.

3. Verbote:

- a) Auf der gesamten Liegenschaft gilt Rauchverbot. Dies gilt auch für E-Zigaretten, Wasserpfeifen udgl. Ausgenommen davon sind von der Betreiberin ausgewiesene Raucherzonen. Rauchwarenreste sind ausnahmslos in den von der Betreiberin zu Verfügung gestellten Behältnissen zu entsorgen.
- b) Das Mitbringen von Waffen jeglicher Art ist untersagt. Soweit für Produktionszwecke erforderlich dürfen nur Attrappen verwendet werden und sind diese vor Einbringung der Betreiberin schriftlich zu melden.
- c) Das Mitbringen von Tieren ist untersagt. Ausgenommen davon sind Assistenzhunde, für die der erforderliche behördliche Nachweis zu erbringen ist.
- d) Alkoholisierten Personen ist der Aufenthalt auf der Liegenschaft untersagt. Gleiches gilt für Personen, die augenscheinlich unter Einfluss von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen stehen.
- e) Nicht eigenberechtigten Personen ist der Aufenthalt ohne eine verantwortliche Aufsichtsperson untersagt.
- f) Jeder Nutzer hat sich gebühlich gegenüber allen anderen Personen, die sich auf der Liegenschaft aufhalten, zu verhalten. Insbesondere darf niemand gefährdet, behindert, belästigt oder geschädigt werden.
- g) Eingriffe in die Bausubstanz und Haustechnik sind untersagt.
- h) Verhalten, welches die Substanz der Liegenschaft und darauf befindlicher Einrichtungen gefährden oder schädigen könnte, ist untersagt.
- i) Aufkeilen oder Manipulieren der Haupteingangstüre ist untersagt. Gleiches gilt für Brandschutztüren.
- j) Tätigkeiten mit hohem Gefahrenpotenzial sind untersagt. Bei Tätigkeiten mit Gefahrpotenzial ist eigenverantwortlich die erforderliche persönliche Schutzausrüstung zu tragen. Sämtliche Tätigkeiten dürfen weder eine Eigen- noch eine Fremdgefährdung verursachen.
- k) Die Verwendung von Arbeitsstoffen mit hohem Gefahrenpotenzial ist generell untersagt. Darunter fallen insbesondere: offenes Feuer, Pyrotechnik jeglicher Art, Petroleum, Spiritus.
- l) Die Verwendung von nicht zugelassenen Arbeitsstoffen und Gerätschaften ist untersagt.
- m) Dekorationen, Kulissen, udgl. sowie mitgebrachte Geräte jeglicher Art dürfen keine Gefahr für Personen oder Bausubstanz darstellen.
- n) Unbefugten Personen ist der Aufenthalt untersagt. Unbefugt sind Personen dann, wenn sie weder über eine Genehmigung von Betreiberin, Liegenschaftseigentümerin, Gebäudeeigentümerin, Projektverantwortlichen oder gesetzliche Ermächtigung verfügen.
- o) Die Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen jedweder Art ist untersagt. Insbesondere darf kein Publikum den Produktionen beiwohnen.
- p) Bei Buchung eines Arbeitstisches müssen die vereinbarten Arbeiten ausschließlich auf dem Arbeitstisch ausgeführt werden

4. Meldepflichten

- a.) Die Nichtinanspruchnahme von gebuchten Zeiten ist zwecks weiterer Disposition ehestmöglich zu melden. Entgeltansprüche der Betreiberin bleiben davon jedoch unberührt
- b.) Schäden und sonstige besondere Vorkommnisse sind der Betreiberin umgehend und nachweislich zu melden.

5. Schließen von Fenstern und Türen

- a) Fenster sind beim Verlassen sowie mit Einbruch der Dunkelheit geschlossen zu halten. Gleiches gilt bei Tätigkeiten mit Lärmerregung.
- b) Türen sind immer geschlossen zu halten und ab 17 Uhr zu versperren, wobei die Fluchtwegsfunktionalität nicht beeinträchtigt werden darf.
- c) Ab Einbruch der Dunkelheit sind die Jalousien zu schließen, um die Lichtbelästigung für die Anrainer möglichst gering zu halten.

6. Anrainerschutz

In der Zeit zwischen 22:00 Uhr und 08:00 Uhr ist jedes Verhalten untersagt, das zu einer Lärmbelästigung von Anrainern führt.

7. Widmungskonforme Nutzung

Sämtliche Liegenschaftsteile dürfen nur entsprechend ihrer Zweckwidmung genutzt werden. Darüberhinausgehende Nutzungen bzw. Tätigkeiten sind untersagt. Im Zweifel ist bei der Betreiberin Rückfrage zu halten. Maßgeblich ist jeweils die in Behördenverfahren bewilligte Nutzungsform.

8. Unterweisungen und Schulungen

Soweit spezielle Tätigkeiten das Erfordernis der Unterweisung und Schulung erfordern, ist dies vom Projektverantwortlichen vor Ausübung der betreffenden Tätigkeit durchzuführen.

9. ÜBERNAHME UND RÜCKSTELLUNG

- a) Räumlichkeiten und Liegenschaftsteile werden von der Betreiberin ohne Vorschäden in einwandfreiem Zustand zur Verfügung gestellt.
- b) Je Buchung wird ein Schlüssel ausgegeben. Dafür ist eine Kautions iHv EUR 20,00 in bar zu hinterlegen. Nach dem ordnungsgemäßen Verlassen der Räumlichkeiten und der Rückgabe des Schlüssels wird die Kautions zurückerstattet. Sollte der Schlüssel in Verlust geraten, verfällt die Kautions.
- c) Sollten Vorschäden von der Projektverantwortlichen festgestellt werden, sind sie vor Benutzungsaufnahme der Betreiberin nachweislich zur Kenntnis zu bringen, andernfalls sind solche Schäden von der Projektverantwortlichen zu vertreten.
- d) Die vom Projektverantwortlichen genutzten Liegenschaftsteile sind in gleich gutem und gleich gereinigtem Zustand fristgerecht zurückzustellen, wie sie vor der Benutzungsaufnahme angetroffen wurden. Eine allfällige Beweislast obliegt dem Verantwortlichen.
- e) Darüber hinaus dürfen keine geruchsbelästigenden Emissionen und daraus entstehende Beeinträchtigungen für andere Nutzer hinterlassen werden. Erforderlichenfalls ist ausreichende Belüftung vorzunehmen.
- f) Müll darf nur in den dafür von der Betreiberin bereit gestellten Behältnissen entsorgt werden. Die gesetzlichen Vorschriften zur Mülltrennung sind einzuhalten. Sondermüll und Sperrgut sind vom Nutzer selbst auf eigene Gefahr und Kosten zu entsorgen. Über Verlangen ist der Betreiberin ein Entsorgungsnachweis eines hierzu Befugten vorzulegen.
- g) Bei Verstößen gegen lit. a) - f.) ist die Betreiberin berechtigt, auf Gefahr und Kosten des Projektverantwortlichen Ersatzmaßnahmen zu tätigen.

10. Brandschutz

- a) Sämtliche Nutzer haben sich vor Nutzungsaufnahme mit dem ausgehängten Brandschutzplan vertraut zu machen. Dieser Brandschutzplan ist im Ereignisfall zwingend einzuhalten.
- b) Arbeiten mit brennbaren bzw. gefährlichen Stoffen dürfen nur nach Rücksprache mit der Betreiberin erfolgen. Ausreichende Vorsichtsmaßnahmen sind einzuhalten (Feuerwache, Feuerlöschdecke, Feuerlöschgerät etc.).
- c) Verkehrs- und Fluchtwege (Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen, Feuerlöscheinrichtungen, Feuerwehrezufahrten etc.) sowie Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden und müssen jederzeit frei und zugänglich sein. Dies gilt auch entsprechend für die Brandschutztüren.
- d) Die durch Hinweisschilder gekennzeichneten Brandschutztüren sind stets geschlossen zu gehalten.
- e) Der Gebrauch von offenem Feuer und Licht ist untersagt.
- f) Fluchtwege sind frei und unversperrt zu halten.

11. Fahrzeugverkehr und Parken

- a) Das Befahren des Grundstückes ist Nutzern nur in Schrittgeschwindigkeit gestattet.
- b) Das Abstellen von Fahrzeugen ist nur auf den dafür ausgewiesenen Flächen gestattet. Reparieren und Waschen von Fahrzeugen ist auf der Liegenschaft untersagt.
- c) Ladezonen dürfen nicht als Parkplatz benutzt werden, sie dienen nur zum Halten und Laden.
- d) Fahrräder dürfen nur auf ausgewiesenen Flächen abgestellt werden. Das Anlehnen an der Gebäudefassade ist untersagt.

e) Es besteht kein Rechtsanspruch auf einen Parkplatz.

f) Die Nutzung des Parkplatzes ist jeweils nur für die Dauer gebuchter Zeiten des Projektverantwortlichen gestattet, einschließlich einer 30minütigen Manipulationsdauer vor Beginn und nach Ende.

10. Ausweispflicht

Auf der Liegenschaft aufhältige Personen haben sich über Verlangen der Betreiberin mit einem gültigen, amtlichen Lichtbilddokument auszuweisen.

11. Zutrittsgewährung

a) Der Projektverantwortliche hat der Betreiberin, der Liegenschaftseigentümerin, der Gebäudeeigentümerin und Behördenvertretern jederzeit Zutritt zu den benützten Liegenschaftsteilen zu gewähren. Insbesondere dürfen keine Schlösser ausgetauscht oder eigenmächtig angebracht werden.

b) Darüber hinaus hat der Projektverantwortliche Vorsorge dafür zu tragen, dass er keinen unbefugten Personen Zutritt zur Liegenschaft gewährt. Dies sind insbesondere solche Personen, die nicht als Leute des Projektverantwortlichen zu qualifizieren sind.

12. Öffnungszeiten

a) Die jeweils gültigen Öffnungszeiten sind am schwarzen Brett durch Aushang bekanntgegeben und können von der Betreiberin bei begründetem Anlass jederzeit abgeändert werden, sei es nur vorübergehend oder dauerhaft.

b) Außerhalb der Öffnungszeiten sind Zutritt bzw. Aufenthalt auf der Liegenschaft untersagt.

13. Ausnahmen

Ausnahmen von dieser Hausordnung bedürfen der Schriftform. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Ausnahme.

14. Sanktionen bei Verstößen gegen die Hausordnung:

a) Die Betreiberin ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Hausordnung gegen Personen ein Hausverbot auszusprechen, womit der betroffenen Person der Aufenthalt auf der gesamten Liegenschaft untersagt ist. Ein allfälliges Aufheben des Hausverbotes bedarf der Schriftlichkeit seitens der Betreiberin.

b) Die Betreiberin ist berechtigt, bei Verstoß gegen diese Hausordnung die sofortige Auflösung des jeweiligen Vertragsverhältnisses vorzunehmen, wobei dem Projektverantwortlichen bzw. Nutzern keine Entschädigung seitens der Betreiberin gebührt.

15. Kontaktadressen für Notfälle

Bei Notfällen sind, sofern der Anlass nicht die Verständigung von Rettung, Feuerwehr oder Polizei erfordert, die am schwarzen Brett ausgewiesenen Kontaktpersonen nachweislich zu informieren.

Stand: 27.12.2023